



Berlin, den 19 . Oktober 2000

R 3/2000

An alle zum Direktversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsunternehmen

- a) mit Sitz im Inland
- b) mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- c) i.S.v. § 110 d VAG

- A. Hinweise zu den nach § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG möglichen Geschäften
- B. Anordnung betreffend die Berichts- und Mitteilungspflichten über Geschäfte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG
- C. Änderung des Rundschreibens R 3/99
- D. Inkrafttreten und Aufhebung des Rundschreibens R 7/95

8 Anlagen

Einleitung

Vorkäufe und der Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind Versicherungsunternehmen im Rahmen des § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG und des dazu ergangenen Rundschreibens R 7/95 (VerBAV 1996 S. 5) gestattet.

Die Erfahrungen mit seinen Regelungen und die weitgehende Einbeziehung der strukturierten Produkte in das Rundschreiben durch das Rundschreiben R 3/99 haben eine Überarbeitung, insbesondere eine Anpassung der volumenmäßigen Begrenzungen erforderlich gemacht, um den Versicherungsunternehmen auch künftig einen praxisgerechten und verantwortungsvollen Einsatz von Vorkäufen und derivativen Finanzinstrumenten zu ermöglichen.

A. Hinweise zu den nach § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG möglichen Geschäften

I. Vorkäufe

1. Allgemeines

Vorkäufe sind Erwerbsvorbereitungsgeschäfte i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG. Sie dienen dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Vermeidung von Marktstörungen bei hohem Anlagebedarf sowie der Verstetigung der Anlage.

2. Definition

Bei einem Vorkauf von Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen oder sonstigen festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich um ein verbindlich abgeschlossenes Geschäft, bei dem der Zinssatz bei Vertragsabschluß fest vereinbart und lediglich der Valutierungszeitpunkt hinausgeschoben wird.

3. Zulässige Geschäfte

Vorkäufe sind unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

- Vorkäufe müssen in der Absicht getätigt werden, unterjährige Liquiditätsschwankungen auszugleichen, Marktstörungen zu vermeiden oder die Anlage zu verstetigen. Vorkäufe zu Spekulationszwecken sind unzulässig. Insbesondere dürfen sie nicht mit der Absicht geschlossen werden, die Werte alsbald wieder zu verkaufen, um dadurch einen Gewinn zu erzielen.
- Vorkäufe dürfen allenfalls in einer Höhe getätigt werden, die durch den zu erwartenden Liquiditätszufluß zum Zeitpunkt der Valutierung gedeckt wird.
- Die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der vereinbarten Valutierung darf grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Die Vereinbarung einer längeren Zeitspanne ist dem BAV anzuzeigen.
- Vorkäufe (incl. der Prolongationen) über eine Zeitspanne von bis zu einem Jahr sind auf 7,5 %, Vorkäufe mit einer darüber hinausgehenden Zeitspanne auf 5 % des Bestandes der Kapitalanlagen am letzten Bilanzstichtag begrenzt. Insgesamt dürfen Vorkäufe 10 % des genannten Bestandes nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Quoten werden bereits geschlossene Positionen nicht berücksichtigt.

II. Einsatz derivativer Finanzinstrumente

1. Allgemeines

Die nachstehenden Ausführungen erläutern die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG und geben Aufschluß darüber, unter welchen Voraussetzungen wesentliche Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Regelung als erfüllt angesehen werden können.

2. Definition: Derivative Finanzinstrumente

Zu den Geschäften in derivativen Finanzinstrumenten gehören alle Geschäfte, deren Preis sich von einem zugrundeliegenden Handelsgegenstand (Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Devisen), Referenzpreis, Referenzzins oder Referenzindex ableitet. Derivative Finanzinstrumente bestehen entweder aus zweiseitig bindenden Verträgen (Termingeschäftsmerkmal) oder aus einseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften (Optionsmerkmal). Bei auf Handelsgegenstände gerichteten Finanzinstrumenten kann im Fälligkeitszeitpunkt eine tatsächliche Lieferung des Handelsgegenstandes (Physical Delivery) oder ein an aktuellen Marktpreisen orientierter Zahlungsausgleich (Cash Settlement) erfolgen.

3. Zulässige derivative Geschäfte gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG sind Termingeschäfte, Geschäfte mit Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten zulässig, "wenn sie der Absicherung gegen Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen sollen oder wenn aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden soll, ohne daß bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann."

Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind bzw. bei Erwerbsvorbereitungsgeschäften nicht aufgebaut werden (sog. Leergeschäfte), sind nicht zulässig.

Die in diesen Hinweisen genannten und weitere vom Bundesaufsichtsamt für zulässig erachtete derivative Finanzinstrumente sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht aufgeführt. Änderungen dieser Übersicht werden in den Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes bekannt gegeben. Bei nicht in der Übersicht aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten ist ihre Zulässigkeit im Einzelfall an den Regelungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG und diesen Hinweisen zu messen.

a) Absicherungsgeschäfte

Absicherungsgeschäfte sind gegeben, wenn derivative Finanzinstrumente dazu genutzt werden, den Bestand an aktivierten Vermögensgegenständen gegenüber Kurs- oder Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Kurs- oder Zinsänderungsrisiken umfassen sowohl das Risiko von Wertänderungen bei den abzusichernden Vermögensgegenständen als auch das Risiko von Schwankungen zukünftiger Zahlungsströme (Cash Flow Risk). Obgleich das Gesetz nur auf die Aktivseite inhaltlich Bezug nimmt, muß Sinn und Zweck des Gesetzes entnommen werden, daß diese Regelungen auch für die Passivseite anwendbar sind. Derivative Geschäfte, die dazu dienen, den Bilanzansatz versicherungstechnischer Rückstellungen und Verbindlichkeiten von den durch Wechselkursrisiken ggf. entstehenden Mehraufwendungen freizuhalten, sind insofern auch der Absicherung zuzurechnen.

Bei Eingehung des Sicherungsgeschäftes und während der Laufzeit des zur Absicherung eingesetzten derivativen Finanzinstruments müssen diesen abzusichernden Bilanzpositionen entsprechende Volumina des Sicherungs-instruments gegenüberstehen. Wird der Absicherungszusammenhang z.B. durch den Verkauf von bislang abgesicherten Aktien aufgehoben, muß das Sicherungsinstrument ebenfalls verkauft oder glattgestellt werden, soweit es nicht anderen Sicherungszwecken zugeführt oder als Erwerbsvorbereitungs-geschäft eingesetzt wird.

Als geeignete Absicherungsstrategien im Sinne des Gesetzes können für die Aktivseite der Kauf einer Verkaufsoption (Long Put), die Verkaufsposition bei Futures-Kontrakten sowie Zins-, Währungs- und kombinierte Zins-Währungs-Swaps angesehen werden. Für die Passivseite kommen der Kauf einer Kaufoption (Long Call), die Kaufposition bei Futures-Kontrakten sowie Währungs- und kombinierte Zins-Währungs-Swaps in Betracht. Für den Kauf einer Kaufoption gilt allerdings die Einschränkung, daß Optionen, die mehr als 15 % über dem Kassakurs zum Zeitpunkt des Erwerbs der Option liegen, nicht zulässig sind.

Der Umfang der durch diese Instrumente abgesicherten Bilanzpositionen darf maximal 100 % des Bestandes der Kapitalanlagen am letzten Bilanzstichtag sowie in Fremdwährung gehaltenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten, die nicht durch Kapitalanlagen kongruent bedeckt sind, betragen.

b) Erwerbsvorbereitungsgeschäfte

Erwerbsvorbereitung bedeutet, daß sich das Versicherungsunternehmen die konkrete Möglichkeit verschafft, zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt bestimmte Wertpapiere (Basiswerte) zu erwerben.

Diese Voraussetzung ist beim Kauf einer Kaufoption sowie beim Kauf von Zins-Aktien- oder Währungs-Futures erfüllt.

Für den Kauf einer Kaufoption gilt die Einschränkung, daß der Erwerb einer Option, deren Basispreis mehr als 15 % über dem Kassakurs zum Zeitpunkt des Erwerbs der Option liegt, nicht zulässig ist.

Eine Sonderform der Erwerbsvorbereitung ist der Verkauf einer Verkaufsoption (Short Put), weil hier das Versicherungsunternehmen eine Abnahmeverpflichtung eingeht, ohne ein Erwerbsrecht zu erlangen. Als Erwerbsvorbereitungsgeschäft ist der Verkauf von Verkaufsoptionen nur unter besonderen Voraussetzungen und in engen Grenzen zulässig:

- aa) Der Basispreis für Optionen muß so gewählt werden, daß bei der erwarteten Kursentwicklung der Wertpapiere (Basiswerte) mit ihrer Ausübung zu rechnen ist.
- bb) Bei Verkauf der Verkaufsoption ist nachprüfbar zu dokumentieren, bis zu welchem Kurs das Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere zu übernehmen. Die Wahl des Kurses muß erkennen lassen, daß tatsächlich der Erwerb der Wertpapiere das dem Verkauf der Verkaufsoption zugrunde liegende Motiv darstellt und nicht lediglich eine Ertragsvermehrung durch Vereinnahmung der Optionsprämie oder von Teilen davon beabsichtigt ist. Dies ist der Fall, wenn Abnahmebereitschaft mindestens bis zu einem Kurs von Basispreis abzüglich Optionsprämie dokumentiert wird.
- cc) Glattstellungen vor Erreichen des nach Buchstaben bb Satz 3 errechneten Kurses sind grundsätzlich unzulässig und bei Dokumentation besonders zu kennzeichnen und zu begründen.
- dd) Der Verkauf von Verkaufsoptionen ist nur insoweit zulässig, als die daraus resultierenden Abnahmeverpflichtungen durch den zu erwartenden Liquiditätszufluß gedeckt werden können.

Erwerbsvorbereitungsgeschäfte dürfen maximal bis zur Höhe von 7,5 % des Bestandes der Kapitalanlagen am letzten Bilanzstichtag getätigt werden. Der Verkauf von Verkaufsoptionen ist insgesamt auf 1,5 % des Bestandes der Kapitalanlagen am letzten Bilanzstichtag begrenzt. Der Verkauf von Verkaufsoptionen, denen als Basiswerte Aktien zugrundeliegen, ist auf 0,5 % des genannten Bestandes beschränkt.

Bei der Berechnung der Quoten für Erwerbsvorbereitungsgeschäfte werden bereits geschlossene Positionen nicht berücksichtigt.

Bei sog. Multi-Tranchen-Geschäften, bei denen dem Darlehensnehmer das Recht eingeräumt wird, von dem Versicherungsunternehmen an festen Terminen eine Erhöhung des Darlehensbetrages bzw. die Abnahme weiterer Tranchen des Darlehens zu einem festgelegten Zins zu fordern, sind für die Berechnung der Quote lediglich die im laufenden Geschäftsjahr möglichen Abnahmeverpflichtungen zu berücksichtigen.

c) Ertragsvermehrungsgeschäfte

Ertragsvermehrungsgeschäfte liegen vor, wenn der vorhandene Bestand an Wertpapieren zur Erzielung von Zusatzerträgen durch derivative Finanzinstrumente genutzt wird.

Zulässig als Ertragsvermehrungsgeschäfte sind daher lediglich der Verkauf von Kaufoptionen (Short Call) sowie Zins-, Währungs- und kombinierte Zins-Währungs-Swaps. Der Verkauf von Futures-Kontrakten ist den Ertragsvermehrungsgeschäften nicht zuzurechnen, da er der Absicherung zugeordnet wird. Der Kauf einer Kaufoption, der Kauf von Futures-Kontrakten und der Verkauf von Verkaufsoptionen scheiden als Ertragsvermehrungsgeschäfte aus, weil nur der vorhandene Bestand zur Ertragsvermehrung eingesetzt werden darf.

Zur Ertragsvermehrung dürfen maximal 7,5 % des Bestandes der Kapitalanlagen am letzten Bilanzstichtag eingesetzt werden.

4. Kombinierte Strategien

Eine "Kombinierte Strategie" ist die Kombination verschiedener Geschäftsarten, die der Verfolgung eines einheitlichen Anlageziels dient, wie z.B. der Zero-Cost-Collar (Absicherung mittels eines Put, der durch den Verkauf eines Calls finanziert wird) oder die Kombination von zwei Zinsswaps (Laufzeitenänderung zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken).

Kombinierte Strategien gehen nur mit einfacher Gewichtung in die Messung der volumenmäßigen Begrenzungen ein, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Grundbestandteil einer kombinierten Strategie ist ein einzelnes Basisinstrument, dem alle weiteren Bestandteile eindeutig und für einen Dritten nachvollziehbar (z.B. durch Bildung einer Bewertungseinheit) zugeordnet sind.
- b) Die kombinierte Strategie wird vor Vertragsabschluß in ihre Bestandteile zerlegt und bewertet. Zerlegung und Bewertung werden dokumentiert. Mit der Zerlegung und Bewertung kann auch ein qualifiziertes Kreditinstitut beauftragt werden, mit dem selbst keine Geschäfte im derivativen Bereich getätigt werden. In diesem Falle ist die Übertragung sowie die Spezifikation der erforderlichen Aufgaben im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages zu dokumentieren.

- c) Die kombinierte Strategie wird eindeutig einem der drei zulässigen Geschäfte Absicherung, Erwerbsvorbereitung oder Ertragsvermehrung zugerechnet. Die Zuordnung hat bei Abschluß des Vertrages zu erfolgen.

Kombinierte Strategien sind nur zulässig, solange durch ihren Einsatz das Versicherungsunternehmen nicht größeren wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt wird, als hätte es entweder keine derivativen Finanzinstrumente oder lediglich die für Absicherung, Erwerbsvorbereitung oder Ertragsvermehrung zulässigen Instrumente eingesetzt. Insbesondere sind Positionen, deren wirtschaftliche Auswirkungen reinen Kassatransaktionen entsprechen, nicht als risikoerhöhend anzusehen.

Kombinierte Strategien, die neben anderen Bestandteilen auch den Verkauf von Verkaufsoptionen zum Inhalt haben (Short Put-Kombinationen), können nicht den Ertragsvermehrungsgeschäften zugeordnet werden. Ein zusätzlicher Ertrag darf gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG nur aus vorhandenen Wertpapieren erzielt werden.

Short Put-Kombinationen können lediglich zur Absicherung oder Erwerbsvorbereitung eingesetzt werden. Die Regelungen über den Einsatz des Short Puts zur Erwerbsvorbereitung gelten für den in der kombinierten Strategie enthaltenen Short Put entsprechend. Absicherungen mit kombinierten Strategien, die offene Short Put-Positionen enthalten, scheiden, da zur Absicherung ungeeignet, aus.

Sind bei einer Kombinationsstrategie die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) und/oder c) nicht erfüllt, so ist die Strategie nur dann zulässig, soweit jeder der Grundbestandteile zulässig ist. In diesem Falle sind die Grundbestandteile einzeln auf die zulässigen volumenmäßigen Begrenzungen anzurechnen.

5. Indexgeschäfte

Options- und Futuregeschäfte auf einen Wertpapierindex sind als Absicherungs-geschäfte nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Wertänderungen des abgesicherten Bestandes an Vermögensgegenständen nahezu vollständig mit den Änderungen des Wertpapierindex korrelieren. Hiervon ist auszugehen, wenn die Struktur des Portefeuilles an Vermögensgegenständen im wesentlichen mit der des Wertpapierindex übereinstimmt.

Options- und Futuregeschäfte auf einen Wertpapierindex sind als Erwerbsvorbereitungsgeschäfte zulässig, wenn die physische Lieferung von dem Index zugrunde liegenden Wertpapieren vereinbart wird, die eine nahezu vollständige Korrelation zur Entwicklung des Index aufweisen. Ein Ausgleich der nicht lieferbaren Spitzen ist möglich.

Der Abschluß der genannten Geschäfte zur Erwerbsvorbereitung ist auch zulässig, um zu einem späteren Zeitpunkt im Wege eines Aktivtauses dem Index zugrunde liegende Wertpapiere zu erwerben. Sie müssen nahezu vollständig mit den Änderungen des Wertpapierindex korrelieren. Der Zusammenhang zwischen dem Abschluß des Indexgeschäfts und dem späteren Erwerb der Wertpapiere ist nachprüfbar zu dokumentieren.

6. Glattstellung von offenen Positionen

Ändert sich die Markteinschätzung, so können offene Positionen durch den Abschluß entsprechender Gegengeschäfte geschlossen werden. Eine offene Position gilt als

glattgestellt, wenn das Gegengeschäft zu gleichen Konditionen (Basispreis, Restlaufzeit, Kontraktanzahl) abgeschlossen wird. Diese ausschließlich der Glattstellung dienenden Geschäfte sind uneingeschränkt zulässig.

Die in Teil A Abschnitte I. 3 und II. 3. a) - c) genannten volumenmäßigen Begrenzungen sind auf den Buchwert des Bestandes zu beziehen.

III. Abwicklung der Geschäfte

Grundsätzlich gilt, daß die Bereiche Handel, Wertpapiertechnik, Risikomanagement und Revision, unter Wahrung einer strikten funktionalen Trennung, möglichst nahtlos miteinander zu verbinden sind. Für die einzelnen Bereiche ergeben sich generell folgende Aufgaben:

1. Aufgabe des Handels

Der Handel ist im Rahmen der ihm von der Geschäftsleitung erteilten Entscheidungsbefugnis allein für den Abschluß der Geschäfte zuständig. Welche Geschäfte abgeschlossen werden dürfen, bestimmt sich durch Teil A Abschnitte I. 3 und II. 3.

Vor jedem Geschäftsabschluß hat der Handel die Kurse und Volumina der Kontrakte festzuhalten sowie die Ausschöpfung der intern vorgegebenen Handelslinien bezüglich einzelner Handelspartner, Produkte und Risikoparameter zu prüfen. Jedes abgeschlossene Geschäft muß vom Handel für Zwecke der Positionsführung am Tag des Geschäftsabschlusses (außerhalb der Buchhaltung) auf Orderformularen erfaßt werden. Die Ausgestaltung der Orderformulare kann dabei im Einzelfall verschieden sein, sie muß jedoch mindestens folgende Informationen enthalten:

Für Optionen:

- Interne Beleg-Nr.
- Wertpapierbezeichnung und Menge
- Transaktionsdatum und Unterschrift
- Geschäftspartner
- Höhe der Handelslinie (Counterparty-Limit)
- Geschäftsvolumen in Euro
- Verfallsdatum
- Art des Geschäfts
- Optionspreis
- Basispreis
- Motiv (Zweck, Auflistung der zugrundeliegenden Vermögenswerte)
- Sonstiges

Für Futures:

- Interne Beleg-Nr.
- Wertpapierbezeichnung und Menge
- Transaktionsdatum und Unterschrift
- Geschäftspartner
- Höhe der Handelslinie (Counterparty-Limit)
- Geschäftsvolumen in Euro
- Laufzeit Beginn...Ende...

- Art des Geschäfts
- vereinbarter Preis (Kurs)
- Motiv (Zweck, Auflistung der zugrundeliegenden Vermögenswerte)
- Sonstiges

Für Swap-Geschäfte:

- Interne Beleg-Nr.
- Art des Geschäfts
- Transaktionsdatum und Unterschrift
- Geschäftspartner
- Höhe der Handelslinie (Counterparty-Limit)
- Basisbetrag
- Laufzeit Beginn...Ende...
- Festzins (Fixed Rate)
- Variabler Zins (Float Rate)
- Motiv (Zweck, Auflistung der zugrundeliegenden Vermögenswerte)
- Sonstiges

Die Informationen zu den abgeschlossenen und dokumentierten Geschäften sind vom Handel an die Wertpapiertechnik weiterzuleiten.

2. Aufgabe der Wertpapiertechnik

Die Wertpapiertechnik überwacht die vom Handel eingegangenen und abgewickelten Geschäfte hinsichtlich Gegenstand, Umfang und Ergebnis. Sie überprüft die Angaben des Handels auf Vollständigkeit, vergleicht diese mit den schriftlichen Kontraktbestätigungen der Gegenpartei und erfaßt die so abgewickelten Daten im Bestandsführungs-System des Versicherungsunternehmens (Wahrung des Vier-Augen-Prinzips).

In diesem Zusammenhang hat die Wertpapiertechnik insbesondere eine exakte und für sachverständige Dritte jederzeit nachvollziehbare Dokumentation des Anlagezwecks (Absicherung, Erwerbsvorbereitung, Ertragsvermehrung) zu erstellen, aus der die Verbindung zum Grundgeschäft klar hervorgeht.

Für Absicherungsgeschäfte sollte die Dokumentation konkrete Angaben sowohl über die einzelnen als auch über die als Gesamtheit abzusichernden Vermögensanlagen und/oder versicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten enthalten.

Bei Erwerbsvorbereitungsgeschäften ist eine Verbindung zu den geplanten Erwerbpositionen nachzuweisen. Dies kann beispielsweise in Form eines einfachen Verweises auf Einzeldaten der Finanzplanung des Versicherungsunternehmens oder sonstiger interner Beschlüsse zum Erwerb von Vermögenswerten erfolgen.

Bei Ertragsvermehrungsgeschäften sind diejenigen Vermögenswerte anzugeben, aus denen heraus Zusatzerträge erzielt werden sollen.

Daneben obliegt der Wertpapiertechnik die fortlaufende Kontrolle der Einhaltung aller internen Grenzen. Dazu gehört insbesondere die Überwachung der in Teil A Abschnitte I. 3 und II. 3. a) - c) festgelegten volumenmäßigen Begrenzungen sowie die Kontrolle der Handlungsvollmachten und Zeichnungsbefugnisse der Mitarbeiter. Eventuell bestehende Abweichungen sind unverzüglich mit dem Handel abzuklären und, falls wesentlich, dem Finanzvorstand oder einer von diesem benannten Person anzuzeigen.

3. Aufgabe des Risikomanagements

Das Risiko bei Termingeschäften, Geschäften mit Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten liegt insbesondere wegen der begrenzten Laufzeit in der Einschätzung der Marktentwicklung (Verfall, Ausübung, Kursrisiko). Darüber hinaus sind bei OTC-Geschäften (insbesondere Swap-Geschäften) die Bonität des Handelspartners zu beachten und geeignete Maßnahmen zur Begrenzung des Adressenausfallrisikos zu treffen.

Um das aktuelle Marktpreisrisiko des Unternehmens festzustellen, sind alle offenen Positionen regelmäßig neu zu bewerten. In welchen Zeitabständen die Neubewertung zweckmäßigerweise zu erfolgen hat, hängt von der Art des eingesetzten Instruments und der verfolgten Anlagestrategie ab. Zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte muß die regelmäßige Bewertung der Gesamtposition durch eine vom Handel unabhängige Stelle vorgenommen werden. Bei börsengehandelten Derivaten erfolgt die Bewertung durch Ermittlung des aktuellen Marktwertes (marked-to-market). In Fällen, in denen ein aktueller Marktwert nicht direkt feststellbar ist, muß für die Bewertung ein theoretischer (rechnerischer) Wert herangezogen werden.

Darüber hinaus ist zur Quantifizierung des Adressenausfallrisikos auch die im "Grundsatz I über das Eigenkapital der Kreditinstitute" (vgl. § 10 KWG) erlaubte Laufzeitmethode entsprechend zugelassen.

Allen Versicherungsunternehmen, die derivative Finanzinstrumente lediglich in einem sehr geringen Umfang tätigen, ist es erlaubt, ein über die entsprechenden technischen Mittel verfügendes Kreditinstitut vertraglich mit dem Risikomanagement zu beauftragen. Das beauftragte Kreditinstitut darf nicht gleichzeitig auch das anbietende Kreditinstitut sein.

Zur Begrenzung von Bonitätsrisiken sind die Geschäfte mit allen Handelspartnern zu limitieren (Counterparty-Limits). Die Überprüfung und Dokumentation der Risiken obliegt dem Risikomanagement.

4. Qualifikation der Mitarbeiter

Die mit der Anwendung der neuen Finanzinstrumente betrauten Mitarbeiter müssen ausreichend qualifiziert sein. Es ist sicherzustellen, daß für die eingesetzten Mitarbeiter keine Interessenkollisionen mit ihren Eigengeschäften entstehen.

5. Aufgabe der internen Revision

Die Revisoren müssen die Angemessenheit der internen Kontrollverfahren beurteilen können. Zu der Beurteilung gehört die Überprüfung, ob der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente in den betroffenen Geschäftsbereichen zulässig war. Zu der Beurteilung gehört die Überprüfung der Vorkäufe, der derivativen Produkte und der von ihnen betroffenen Geschäftsbereiche. Zu überprüfen sind ferner die internen Kontrollen in bezug auf die Meldung, Messung und Begrenzung der Risiken. Werden Mängel im Kontrollsystem festgestellt, sind diese der Geschäftsleitung unverzüglich zu melden.

6. Innerbetriebliche Richtlinien

Für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist es unumgänglich, daß die Geschäftsleitung angemessene interne Grundsätze und Verfahren für die Durchführung der in Teil A Abschnitte I. und II. genannten Geschäfte vorschreibt sowie für deren Beachtung und regelmäßige Überprüfung sorgt. Diese Grundsätze müssen den in Teil A Abschnitt III. genannten Anforderungen an die Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte genügen.

7. Informations- und Berichtspflichten

Vor der erstmaligen Aufnahme von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten sowie bei sonstigen grundsätzlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten ist der Aufsichtsrat über diese Absicht zu unterrichten. Der Aufsichtsrat ist ferner regelmäßig über den Umfang und die wirtschaftlichen Ergebnisse der vorgenannten Geschäfte zu informieren.

8. Übergangsregelung

Die nach dem Inkrafttreten des Rundschreibens als unzulässig anzusehenden Geschäfte dürfen zur Vermeidung wirtschaftlicher Verluste in der vom Versicherungsunternehmen vorgesehenen Weise beendet werden.

B. Anordnung betreffend die Berichts- und Mitteilungspflichten über Geschäfte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 VAG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2, § 54 d VAG ordne ich an, daß

1. über den Umfang und das Ergebnis der Geschäfte i.S.v. § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG zu berichten ist. Für den Bericht sind die in den Anlagen 2 bis 7 genannten Meldungen zu verwenden. Dabei sind die in Anlage 8 aufgeführten Erläuterungen zu beachten. Die Meldungen 1 bis 3 sind dem Bundesaufsichtsamt kalendervierteljährlich bis zum Ende des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats einzureichen. Die Meldungen 4 bis 6 sind dem Bundesaufsichtsamt jährlich einzureichen, spätestens vier Monate nach Schluß des Geschäftsjahres. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
2. Die gemäß Teil A Abschnitt III. 6 zu erstellenden internen Grundsätze dem BAV innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Rundschreibens in Kopie einzureichen sind. Änderungen sind dem BAV unverzüglich mitzuteilen.

C. Änderung des Rundschreibens R 3/99

1. Die Bezugnahmen und Verweisungen auf das Rundschreiben R 7/95 werden durch dieses Rundschreiben ersetzt.
2. Teil A Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 a bb entfällt Absatz 2.

b) In Nr. 3 b wird folgender Absatz angefügt:

„Innerbetriebliche Richtlinien sind auch dann aufzustellen, wenn nur einfache strukturierte Produkte erworben werden sollen. Sie müssen den für sie geltenden Anforderungen dieses Rundschreibens für einfache strukturierte Produkte entsprechen.“

D. Inkrafttreten und Aufhebung des Rundschreibens R 7/95

Dieses Rundschreiben ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 anzuwenden.

Das Rundschreiben R 7/95 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter Teil B enthaltene Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erhoben werden, und zwar bis zum 26. Oktober 2000 unter der Anschrift 10719 Berlin, Ludwigkirchplatz 3-4, danach unter der Anschrift 53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 108. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Über den Widerspruch entscheidet eine Beschlußkammer des Bundesaufsichtsamtes.

In Vertretung

Kaulbach

Anlage 1

Übersicht der zulässigen derivativen Finanzinstrumente

I. Absicherungsgeschäfte

1. Aktivseite

- Kauf einer Verkaufsoption (Long Put)
- Verkauf von Futures
- Zins-, Währungs- und kombinierte Zins-Währungs-Swaps
- Kauf eines Floors
- Verkauf eines Forward Rate Agreements
- Kauf einer Option, in einen Swap als Festzinsempfänger (Long-Receiver-Swaption) oder Festzinszahler (Long-Payer-Swaption) einzutreten
- Tausch der Wertentwicklung einer Aktie gegen die eines Zinsträgers (Equity-Zins-Swap)

2. Passivseite

- Kauf einer Kaufoption (Long Call)
- Kauf von Futures
- Währungs- und kombinierte Zins-Währungs-Swaps
- Kauf von Caps

II. Erwerbsvorbereitungsgeschäfte

1. Kauf einer Kaufoption (Long Call)
2. Kauf von Zins-, Aktien- oder Währungs-Futures
3. Verkauf einer Verkaufsoption (Short Put)

III. Ertragsvermehrungsgeschäfte

1. Verkauf von Kaufoptionen (Short Call)
2. Zins-, Währungs- und kombinierte Zins-Währungs-Swaps
3. Verkauf einer Option, in einen Swap als Festzinsempfänger (Short-Receiver-Swaption) oder Festzinszahler (Short-Payer-Swaption) einzutreten
4. Tausch der Wertentwicklung einer Aktie gegen die einer anderen Aktie (Equity-Equity-Swap)
5. Verkauf von Caps

Meldung 1

Derivative Finanzinstrumente¹⁾

- Absicherung -

Posten

1. Optionen³⁾

Sp. 01: nur Long Put (Gesamt)
Sp. 02: nur Long Call (Gesamt)
davon:
Aktien

Festverzinsliche Wertpapiere

Darlehen

Sonstige Kapitalanlagen

Währungen

Wertpapierindizes

2. Futures

Sp. 01: nur Verkauf von Futures (Gesamt)
Sp. 02: nur Kauf von Futures (Gesamt)
davon:
Zins-Futures

Aktien- und Aktienindex-Futures

Währungs-Futures (Devisentermingeschäfte)

3. Swaps

Gesamt
davon:
Zins-Swaps

Währungs-Swaps

kombinierte Zins-Währungs-Swaps

Equity-Zins-Swaps

4. Summe Finanzderivate (Z. 04+Z.12+Z.17 jeweils getrennt für Spalte 01 und 02)

5. Z. 24 Sp. 01: Gesamtbestand der Kapitalanlagen am letzten Bilanzstichtag⁴⁾

Z. 24 Sp. 02: Bestand an versicherungstechnischen Passiva in Fremdwährung⁵⁾

6. Relationen

Sp. 01: (Z. 22 Sp. 01 in v.H. von Z. 24 Sp. 01)
Sp. 02: (Z. 22 Sp. 02 in v.H. von Z. 24 Sp. 02)

Name des VU: :				
Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg.-Nr./Pb	GJ MMJJ	Berichtszeitraum	
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Bestand an Kapitalanlagen	v. t. Passiva in Fremdwährung		
02	Handelsvolumen²⁾ TDM/TsdEuro	Handelsvolumen²⁾ TDM/TsdEuro		
03				
04	::::::::::	::::::::::		
05	::::::::::			
06	::::::::::			
07	::::::::::			
08	::::::::::			
09	::::::::::	::::::::::		
10	::::::::::			
11				
12	::::::::::	::::::::::		
13	::::::::::			
14	::::::::::			
15	::::::::::			
16				
17	::::::::::	::::::::::		
18	::::::::::			
19	::::::::::	::::::::::		
20	::::::::::	::::::::::		
21	::::::::::	::::::::::		
22	::::::::::	::::::::::		
23	TDM/TsdEuro	TDM/TsdEuro		
24	::::::::::	::::::::::		
25	%	%		
26	::::::::::	::::::::::		

Anlage 3

Meldung 2

Derivative Finanzinstrumente¹⁾, Vorkäufe und
Strukturierte Produkte

- Erwerbsvorbereitung -

Name des VU: ::::::::::::::				
Formular Nr./Seite/Version/Typ ::: : : :		Unternehmen Reg-Nr./Pb : : : :	GJ MMJJ : : :	Berichts- zeitraum : :
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
Posten	01	Handelsvolumen²⁾ TDM/TsdEuro	Handelsvolumen²⁾ TDM/TsdEuro	Handelsvolumen²⁾ TDM/TsdEuro
	02			
	03			
<u>1. Optionen/Strukturierte Produkte³⁾</u>	04	::::::::::::	::::::::::::	::::::::::::
Z. 04 Sp. 01: nur Long Call (Gesamt)				
Z. 04 Sp. 02: nur Short Put (Gesamt)				
Z. 04 Sp. 03: nur Strukturierte Produkte (Gesamt) ⁹⁾				
Z. 04 Sp. 04: nur Multi-Tranchen (Gesamt) ⁷⁾				
davon:				
Aktien	05	::::::::::::	::::::::::::	::::::::::::
Festverzinsliche Wertpapiere ohne NSV u. SSD/ Festverzinsliche Wertpapiere mit NSV u. SSD ⁸⁾	06	::::::::::::	::::::::::::	::::::::::::
<u>Währungen</u>	07	::::::::::::	::::::::::::	::::::::::::
<u>2. Kauf von Futures (Sp. 01)/Offene Positio-nen aus in Strukturierten Produkten eingebetteten Short Puts (Sp. 03 und 04)⁹⁾</u>	08			
Gesamt	09	::::::::::::	::::::::::::	::::::::::::
davon: Zins-Futures	10	::::::::::::	::::::::::::	
Aktien- u. Aktienindex-Futures	11	::::::::::::		
<u>Währungs-Futures (Devisentermingeschäfte)</u>	12	::::::::::::		
<u>3. Summe Finanzderivate</u>				
Z. 13: Z. 04 Sp. 01 + 02 + Z. 09 Sp. 01	13	::::::::::::		
Summe Strukturierte Produkte Z. 14: (Summe Z. 04 Sp. 03 + 04)	14	::::::::::::		
<u>4. Gesamtbestand der Kapitalanlagen am letzten Bilanzstichtag⁴⁾</u>	15	TDM/TsdEuro		
	16	::::::::::::		
<u>5. Relationen</u>				
Erwerbsvorbereitung Gesamt (max. 7,5 %)	17	%		
Z. 18: (Z. 13 + Z. 14/Z. 16)	18	::::::::::::		
davon Short Put (max. 1,5 %)				
Z. 19: (Z.04 Sp. 02 + Z. 04 Sp. 04 + Z. 09 Sp. 03/Z. 16)	19	::::::::::::		
davon Aktien (max. 0,5 %)				
Z. 20: (Z.05 Sp.02 + Z.10 Sp.03/Z.16)	20	::::::::::::		
<u>6. Vorkäufe von Wertpapieren</u>				
Z. 22 Sp. 01: Vorkäufe Gesamt	21	TDM/TsdEuro	TDM/TsdEuro	TDM/TsdEuro
Z. 22 Sp. 02: Vorkäufe ≤ 1 Jahr				
Z. 22 Sp. 03: Vorkäufe > 1 Jahr	22	::::::::::::	::::::::::::	::::::::::::
<u>7. Relationen</u>				
Z. 24 Sp. 01: Z. 22 Sp. 01/Z. 16 (max. 10 %)	23	%	%	%
Z. 24 Sp. 02: Z. 22 Sp. 02/Z. 16 (max. 7,5 %)				
Z. 24 Sp. 03: Z. 22 Sp. 03/Z. 16 (max. 5 %)	24	::::::::::::	::::::::::::	::::::::::::
<u>8. Geschlossene Positionen in TDM/TsdEuro (nachrichtlich)¹⁰⁾</u>				
Z. 25 Sp. 01: nur Long Call	25	::::::::::::	::::::::::::	::::::::::::
Z. 25 Sp. 02: nur Short Put				
Z. 25 Sp. 03: nur Futures				
Z. 26 Sp. 01: nur Strukturierte Produkte ⁹⁾	26	::::::::::::	::::::::::::	
Z. 26 Sp. 02: nur Multi-Tranchen				

Anlage 4

Meldung 3

Derivative Finanzinstrumente¹⁾/Strukturierte Produkte

- Ertragsvermehrung -

Name des VU: :				
Formular	Unternehmen	GJ	Berichts-	
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	zeitraum	
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
Posten				
<u>1. Optionen/Strukturierte Produkte³⁾</u>	Handelsvolumen ²⁾	Handelsvolumen ²⁾		
	TDM/TsdEuro	TDM/TsdEuro		
01				
02				
Sp. 01: Short Call (Gesamt)				
Sp. 02: Strukturierte Produkte (Gesamt)				
davon:				
Aktien				
Festverzinsliche Wertpapiere ohne NSV u. SSD/				
Festverzinsliche Wertpapiere mit NSV u. SSD ⁹⁾				
03				
04				
05				
Währungen				
06				
Wertpapierindizes				
07				
<u>2. Swaps /Strukturierte Produkte</u>				
08				
Sp. 01: Swaps (gesamt)				
Sp. 02: Strukturierte Produkte (gesamt)				
davon:				
Zins-Swaps				
09				
10				
Währungs-Swaps				
11				
kombinierte Zins-Währungs-Swaps				
12				
Equity-Equity-Swaps				
13				
<u>3. Z. 14 Sp. 01: Summe Finanzderivate</u>				
Z. 14 Sp. 02: Summe Strukturierte Produkte				
Z. 15: Summe Finanzderivate inkl. Strukturierte Produkte				
14				
15				
<u>4. Gesamtbestand der Kapitalanlagen</u>	TDM/TsdEuro			
<u>am letzten Bilanzstichtag⁴⁾</u>				
16				
17				
<u>5. Relationen</u>	%			
18				
Z. 19: Z. 15/Z. 17 (max. 7,5 %)				
davon: Finanzderivate				
Z. 20: Z. 14 Sp. 01/Z.17				
davon: Strukturierte Produkte				
Z. 21: Z. 14 Sp. 02/Z. 17				
19				
20				
21				
<u>6. Geschlossene Positionen in TDM/TsdEuro</u>				
<u>(nachrichtlich)¹⁰⁾</u>				
Z. 22: Finanzderivate				
22				
davon: Z. 23 Sp. 01: Optionen				
Z. 23 Sp. 02: Swaps				
23				
Z. 24: Strukturierte Produkte				
davon: Z. 25 Sp. 01: Optionen				
Z. 25 Sp. 02: Swaps				
24				
25				
26				

Anlage 5

Meldung 4

Derivative Finanzinstrumente¹⁾

Ergebnisrechnung¹³⁾

- Absicherung -

Name des VU:					
Formular		Unternehmen	GJ		
Nr./Seite/Version/Typ		Reg-Nr./Pb	MMJJ		
Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04	
01	Absicherung der Aktiva		Absicherung der Passiva		
	Aufwand in TDM/TsdEuro	Ertrag in TDM/TsdEuro	Aufwand in TDM/TsdEuro	Ertrag in TDM/TsdEuro	
02					
03					
04	1. Optionen Ergebnisrechnung (einschl. Bewertungseinheit) ¹²⁾ Z. 04 Sp. 01 und Sp. 02: nur Long Put (Gesamt) Z. 04 Sp. 03 und Sp. 04: nur Long Call (Gesamt)				
05	2. Optionen Ergebnisrechnung (Einzelbewertung) ¹³⁾ Z. 06 Sp. 01 und Sp. 02: nur Long Put (Gesamt) Z. 06 Sp. 03 und Sp. 04: nur Long Call (Gesamt)				
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13	3. Futures Ergebnisrechnung (einschl. Bewertungseinheit) ¹⁴⁾ Sp. 01 Sp. 02: nur Verkauf von Futures (Gesamt) Sp. 03 Sp. 04: nur Kauf von Futures (Gesamt)				
14					
15	4. Futures Ergebnisrechnung (Einzelbewertung) ¹⁵⁾ Sp. 01 Sp. 02: nur Verkauf von Futures (Gesamt) Sp. 03 Sp. 04: nur Kauf von Futures (Gesamt)				
16					
17					
18					
19					
20					
21	5. Swaps Ergebnisrechnung ¹⁶⁾				
22					
23					
24					
25					
26					

Anlage 8

Erläuterungen zu den Meldungen 1 bis 6

Die Unterlagen sind einheitlich in Deutscher Mark oder in Euro vorzulegen. Die Beträge sind in vollen "TDM" oder "TsdEuro" anzugeben. Bei Berichterstattung in Euro ist in der Kopfzeile im Feld "Version" die Zahl "3" einzusetzen. Versicherungsunternehmen, die in Deutscher Mark berichten, setzen in diesem Feld die Zahl "2" ein.

1. Derivative Finanzinstrumente (wie z.B. Optionen auf Swaps, Forward Swaps), die nicht in dem Meldevordruck explizit genannt sind, sind betragsmäßig denjenigen Positionen zuzuordnen, auf die sie sich inhaltlich beziehen und in einem Begleitschreiben ausführlich zu erläutern. Beispielsweise könnten Optionen auf Zinsswaps der Kategorie "Optionen" zugeordnet werden.
2. Das Handelsvolumen ergibt sich aus allen offenen Positionen von derivativen Finanzinstrumenten am Erhebungszeitpunkt. Die Höhe des Handelsvolumens errechnet sich aus der Multiplikation von Basispreis mit der Anzahl der Basiswerte.
3. Sofern eine Kombinationsstrategie die Bedingungen gemäß Teil A Abschnitt II. 4 des Rundschreibens erfüllt, geht sie nur mit einfacher Gewichtung in die jeweils volumenmäßige Begrenzung ein, d.h. lediglich das Grundinstrument ist beim entsprechenden Motiv zu berücksichtigen. Beispiel: "Zero-Cost-Collar" zu Absicherungszwecken. Dieses Finanzderivat besteht aus einem Long Put und einem Short Call mit gleichem Basiswert. Die volumenmäßige Erfassung erfolgt hier unter "Absicherung" und "Long Put".
Sofern eine Kombinationsstrategie bei Finanzderivaten die Bedingungen gemäß Teil A Abschnitt II. 4 des Rundschreibens bzw. bei strukturierten Produkten des Rundschreibens R 3/99 Teil A Abschnitt II.1.b. nicht erfüllt, ist die Strategie nur dann zulässig, soweit jeder der Grundbestandteile zulässig ist. In diesem Falle sind die Grundbestandteile einzeln auf die zulässigen volumenmäßigen Begrenzungen anzurechnen.
4. Der Wert des Bestandes ergibt sich aus dem Buchwert der am letzten Bilanzstichtag vorhandenen Vermögenswerte.

5. Zu berücksichtigen ist der Bestand an versicherungstechnischen Passiva in Fremdwährung, der nicht kongruent durch Kapitalanlagen bedeckt ist.
6. Anzugeben sind alle strukturierten Produkte mit Ausnahme der nicht unter dieses Rundschreiben fallenden einfachen strukturierten Produkte sowie der in der Z. 04 Sp. 04 separat erfaßten optionalen Multi-Tranchen-Geschäfte, bei denen dem Darlehensnehmer das Recht eingeräumt wird, von dem Versicherungsunternehmen an festen Terminen eine Erhöhung des Darlehensbetrages bzw. die Abnahme weiterer Tranchen des Darlehens zu fordern. Bei festen Multi-Tranchen-Geschäften, bei denen die Abnahmeverpflichtung bereits bei Vertragsschluß für beide Seiten bindend vereinbart wird, handelt es sich um in der Z. 22 anzugebende Vorkäufe.
7. Anzugeben sind nur die im laufenden Geschäftsjahr möglichen Andienungen.
8. In den Meldungen 2, 5 und 6 sind in den Sp. 01 und 02 (Meldung 3: nur in der Sp. 01) festverzinsliche Wertpapiere ohne Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen anzugeben, in den Sp. 03 und 04 (Meldung 3: nur in der Sp. 02) sind festverzinsliche Wertpapiere einschließlich der Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen einzutragen.
9. In Z. 09 Sp. 03 sind die offenen Positionen aus in strukturierten Produkten - mit Ausnahme der separat erfaßten optionalen Multi-Tranchen-Geschäfte (s. Erläuterung 6) – eingebetteten Short Puts anzugeben. Die sich davon auf den Erwerb von Aktien beziehenden Short Puts sind in Z. 10 Sp. 03 einzutragen. In Z. 09 Sp. 04 sind die aus Multi-Tranchen-Geschäften in den folgenden Geschäftsjahren möglichen Andienungen anzugeben.
10. Unter geschlossene Positionen sind während des Erhebungszeitraumes ohne Ausübung durch Zeitablauf verfallene, glattgestellte und wirtschaftlich geschlossene Positionen anzugeben. Eine glattgestellte Position gilt als geschlossen, wenn das Gegengeschäft zu gleichen Konditionen (Basispreis, Laufzeit, Kontraktanzahl) abgeschlossen wird. Wirtschaftlich geschlossene Positionen gelten als vollständig beendet, wenn kein finanzieller Mittelzufluß/ -abfluß zu erwarten bzw. zu leisten ist. Die Höhe des Handelsvolumens errechnet sich aus der Multiplikation des Basispreises mit der Anzahl der Basiswerte.

11. In die Ergebnisrechnung fließen die Erträge und Aufwendungen aller offenen Positionen von Finanzderivaten bzw. in strukturierten Produkten enthaltenen derivativen Finanzinstrumenten am Bilanzstichtag und aller geschlossenen Positionen während des Bilanzjahres ein.

12. Die Ergebnisrechnung (einschließlich Bewertungseinheiten) für Optionen

In der Ergebnisrechnung (einschließlich Bewertungseinheiten) sind alle Optionsgeschäfte auszuweisen; auch die, bei denen keine Bewertungseinheiten gebildet wurden.

Bei Bewertungseinheiten sind alle aus den Bewertungseinheiten resultierenden Aufwendungen und Erträge aufzuführen.

Aufwendungen und Erträge von Optionen, bei denen keine Bewertungseinheiten gebildet wurden, sind nach folgendem Einzelbewertungsschema zu ermitteln:

Einzelbewertungsschema

Ergebnisdarstellung	Geschäftsabschluß	Ausübung des Optionsrechts	Glattstellung der Position	Verzicht auf Ausübung des Optionsrechts	Berücksichtigung des Börsenkurses des Optionsrechts am Bilanzstichtag bei noch nicht ausgeübter Option
Art des Geschäfts					
Kauf einer Kaufoption (long call)	Die gezahlte Optionsprämie kann als Kapitalanlage aktiviert werden und ist am Bilanzstichtag nach dem Niederstwertprinzip zu bewerten	Marktpreis des Wertpapiers um Zeitpunkt der Ausübung -Basispreis des Wertpapiers -Buchwert der Optionsprämie =Ergebnis des Optionsgeschäfts	Das Optionsrecht scheidet aus der Bilanz aus. Die Differenz von aktiviertem und erhaltenem Optionspreis (aus dem Gegengeschäft) ist erfolgswirksam zu erfassen.	Die Anschaffungskosten bzw. der Buchwert der Option sind in voller Höhe als Aufwand abzuschreiben.	Nicht realisierte Gewinne werden bilanziell nicht berücksichtigt. Ggf. Niederstwertabschreibung. Basispreis d. Wertpapiers + Optionsprämie - Börsenkurs d. Wertpapiers = Abschreibung
Verkauf einer Kaufoption (short call)	Die erhaltene Optionsprämie ist als sonstige Verbindlichkeit zu passivieren.	Basispreis des Wertpapiers + Buchwert der Optionsprämie - Marktpreis des Wertpapiers = Wert des Optionsrechts + evtl. Aufl. d. Rückstellung = Ergebnis des Optionsgeschäfts	Gezahlter und erhaltener Optionspreis sowie eine evtl. bestehende Rückstellung sind zu verrechnen. Der sich ergebende Saldo wird zum Zeitpunkt der Glattstellung erfolgswirksam.	Eine passivierte Optionsprämie wird ertragswirksam vereinnahmt und eine ggf. am letzten Bilanzstichtag gebildete Rückstellung für drohende Verluste aufgelöst.	Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste, wenn Basispreis des Wertpapiers + Optionsprämie < Buchwert des Wertpapiers
Kauf einer Verkaufsoption (long put)	Die gezahlte Optionsprämie kann als Kapitalanlage aktiviert werden und ist am Bilanzstichtag nach dem Niederstwertprinzip zu bewerten.	Basispreis des Wertpapiers - Buchwert der Optionsprämie - Marktpreis des Wertpapiers = Ergebnis des Optionsgeschäfts	Das Optionsrecht scheidet aus der Bilanz aus. Die Differenz von aktiviertem und erhaltenem Optionspreis (aus dem Gegengeschäft) ist erfolgswirksam zu erfassen.	Die Anschaffungskosten bzw. der Buchwert der Option sind in voller Höhe als Aufwand abzuschreiben.	Nicht realisierte Gewinne werden bilanziell nicht berücksichtigt. Ggf. Niederstwertabschreibung. Börsenkurs d. Wertpapiers - Basispreis d. Wertpapiers + Optionsprämie = Abschreibung
Verkauf einer Verkaufsoption (short put)	Die erhaltene Optionsprämie ist als sonstige Verbindlichkeit zu passivieren.	Basispreis des Wertpapiers - Buchwert der Optionsprämie - Marktpreis des Wertpapiers = Wert des Optionsrechts - evtl. Aufl. d. Rückstellung = Ergebnis des Optionsgeschäfts	Gezahlter und erhaltener Optionspreis sowie eine evtl. bestehende Rückstellung sind zu verrechnen. Der sich ergebende Saldo wird zum Zeitpunkt der Glattstellung erfolgswirksam.	Eine passivierte Optionsprämie wird ertragswirksam vereinnahmt und eine ggf. am letzten Bilanzstichtag gebildete Rückstellung für drohende Verluste aufgelöst.	Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste, wenn Basispreis des Wertpapiers - Optionsprämie > Börsenkurs des Wertpapiers.

13. Ergebnisrechnung (Einzelbewertung) für Optionen

In der Ergebnisrechnung (Einzelbewertung) sind alle Optionsgeschäfte einzeln bewertet auszuweisen; auch die, bei denen Bewertungseinheiten gebildet wurden.

Aufwendungen und Erträge sind nach dem voranstehenden Einzelbewertungsschema zu ermitteln.

14. Ergebnisrechnung (einschließlich Bewertungseinheiten) für Futures

In der Ergebnisrechnung (einschließlich Bewertungseinheiten) sind alle Futuregeschäfte auszuweisen; auch die, bei denen keine Bewertungseinheiten gebildet wurden.

Bei Bewertungseinheiten sind alle aus den Bewertungseinheiten resultierenden Aufwendungen und Erträge aufzuführen.

15. Ergebnisrechnung (Einzelbewertung) für Futures

In der Ergebnisrechnung (Einzelbewertung) sind alle Futuregeschäfte einzeln bewertet auszuweisen; auch die, bei denen Bewertungseinheiten gebildet wurden.

Bei Futures ist am Abschlußstichtag die bis zu diesem Stichtag gezahlte bzw. erhaltene variation margin in die Ergebnisrechnung einzubeziehen. Die gezahlte variation margin stellt einen Aufwand und die erhaltene variation margin einen Ertrag dar.

16. Ergebnisrechnung für Swaps

Bei Swaps wird eine Bewertungseinheit zwischen dem im Bestand befindlichen Basiswert und dem Swap unterstellt.

Die Bewertungseinheit aus Swap und Basiswert wird nach den für den Basiswert geltenden Bewertungsvorschriften bewertet, d.h. bei Renten muß der Swap als Bewertungseinheit betrachtet und zum Beispiel mit dem entsprechenden Zins der konstruierten Laufzeit bewertet werden. Bei Swaps in Verbindung mit Darlehen wird – wie auch beim Basiswert – keine Bewertung vorgenommen.